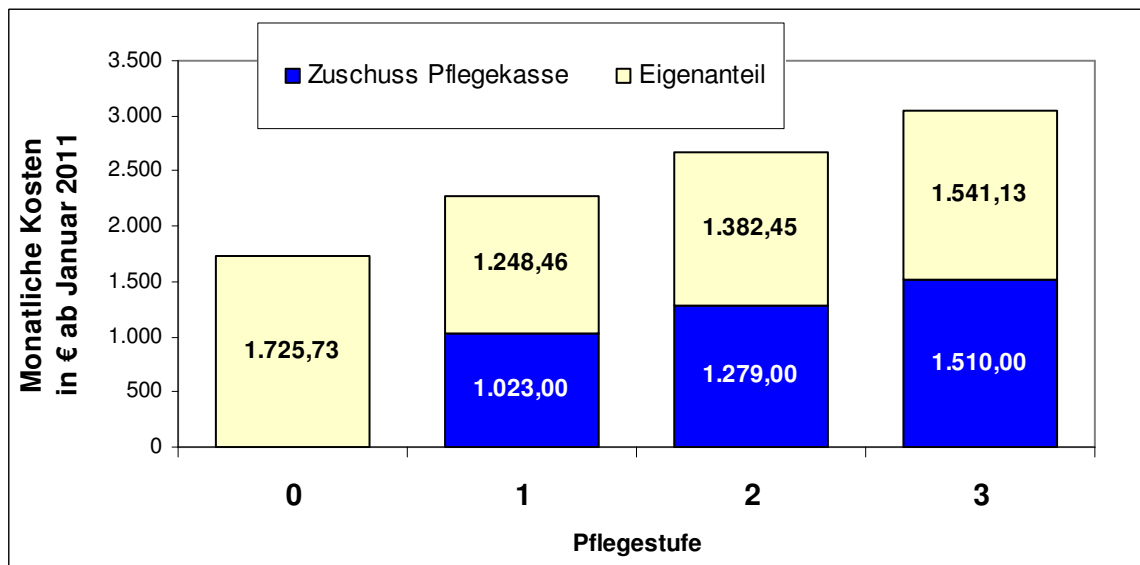




Falls eine Pflegestufe vorliegt, werden von den Pflegekassen (diese sind angegliedert an die Krankenkasse des Versicherten) die aufgeführten Beträge als Zuschuss gezahlt.

Der Eigenanteil muss durch Rente, Pension oder sonstiges Einkommen/ Vermögen gedeckt sein.



Können Sie den Eigenanteil nicht selber zahlen und es liegt eine Pflegestufe beim zukünftigen Bewohner vor, können Sie in Schleswig-Holstein das sogenannte Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe beim für Sie zuständigen Sozialamt beantragen.* Die Anträge können Sie auch bei uns in der Verwaltung erhalten. Falls Sie weitere Fragen dazu haben, so rufen Sie bitte in der Verwaltung unter der Rufnummer 04152- 88 38 – 17 oder 18 an.

Für den Fall, dass Sie den Eigenanteil nicht selber leisten können und der zukünftige Bewohner keine Pflegestufe hat, leisten die Sozialämter nur in Ausnahmefällen Sozialhilfe. Bitte wenden Sie sich direkt an das für Sie zuständige Sozialamt, um sich über die Sonderregelungen zu informieren.

* Diese Regelungen sind in je nach Bundesland verschieden, bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Sozialamt, wenn Sie nicht aus Schleswig-Holstein kommen.